



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. Oktober 2014

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	405	249	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	406	
247	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	405	250	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	406
248	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus	405	251	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	406

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

247 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die RAG Deutsche Steinkohle Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, beantragt nach Außerbetriebnahme des Stellwerks Sof die Ausrüstung der Weiche 2 im RAG Bahnhof KW-Scholven in Gelsenkirchen als elektrisch ortsgestellte Weiche.

Das beabsichtigte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Diese Prüfung wurde bereits im vorausgegangenen Verfahren zur Änderung der bestehenden Gleisanlagen im Bahnhof Scholven in Gelsenkirchen umfassend vorgenommen. Sie schließt das nunmehr beantragte Ausrüstungsvorhaben mit ein.

Aufgrund des Ergebnisses dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die jetzt beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des

Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 26. September 2014
Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04(10/2014)
Im Auftrag
gez. Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 405

248 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus

Bezirksregierung Münster Münster, den 24.09.2014
- 31.2-2416-01-0505 -

Aufgrund von § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 ÖbVIG NRW wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dirk Neuhaus, Rheinstr. 24 in 46395 Bocholt, mit Wirkung vom 24.09.2014 die Genehmigung erteilt, auf den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Christian Kleinewegen Vermessungsarbeiten für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 5 ÖbVIG NRW zu übertragen. (Vermessungsgenehmigung).

Im Auftrag
gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 405

249 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9961211/0011.V

48143 Münster, den 24.09.2014

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Behandlungs- und Lageranlage auf dem Grundstück in 48155 Münster, Kesslerweg 10 (Gemarkung Münster, Flur 173, Flurstück 133), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Lager- und Behandlungsfläche um einen Schrottbereich und die Erhöhung der Lager- und Annahmemenge gefährlicher Abfälle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung nach § 3a UVPG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 406

250 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 23.09.2014
500-53.0009/14/4.1.21

Die Firma Evonik Degussa GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58 Flurstücke 29, 35) vorgelegt.

Gegenstand ist im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität der Raffinat I/II-Aufarbeitung auf 1.550.000 t/a durch die Errichtung einer neuen C₄-Aufarbeitung (Betriebseinheit (BE 13), die Erweiterung der Alkyltertiärbutylether-Anlage (BE 1) und die Steigerung der Kapazität der Rohbutandestillation (BE 12).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 406

251 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 26.09.2014
500-53.010/13/0301.1

Die Firma Saueressig GmbH & Co. hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Gutenbergstraße 1-3, 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 9, Flurstück 452), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage um eine zusätzliche Reinigungsstufe zur Elimination von perfluorierten Tensiden (PFT). Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Betriebes realisiert und in die vorhandene Infrastruktur des Werkes eingebunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 406

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster